

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Mutterschafts-Richtlinien:
Anpassung der Anlage 1c an die Neufassung der Vereinbarung
von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V
zur Ultraschalldiagnostik**

Vom 23. April 2009

In Anlage 1c der Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL) werden mittels Fußnoten Anforderungen an die fachliche Befähigung zur Durchführung bestimmter Ultraschall-Untersuchungen konkretisiert. In den Fußnoten befindet sich ein Verweis auf die Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung). Mit dem Inkrafttreten einer Neufassung der Ultraschall-Vereinbarung am 1. April 2009 ist eine redaktionelle Anpassung der in den Fußnoten der Anlage 1c I. und II. der Mu-RL genannten Bezüge zur Ultraschall-Vereinbarung notwendig geworden.

Berlin, den 23. April 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Für den Vorsitzenden

Schmacke